

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen

Nach § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2015 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), ist das Einwohnermeldeamt der Stadt Wülfrath als Meldebehörde befugt, Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über bestimmte Daten (Familiename, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, ggf. Doktorgrad und derzeitige Anschriften) zu geben.

Im Hinblick auf die am 26.09.2021 stattfindende Bundestagswahl wird darauf hingewiesen, dass Wahlberechtigte nach § 50 Abs. 5 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 BMG das Recht haben, dieser Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.

Sofern der Datenweitergabe widersprochen werden soll, ist ein **Widerspruch** schriftlich an die Stadt Wülfrath –Bürgerbüro–, Am Rathaus 1 in 42489 Wülfrath zu richten.

Der Widerspruch kann auch bei einer persönlichen Vorsprache im Bürgerbüro erklärt werden.

Übermittlungssperren werden in der Regel sofort bearbeitet und sind kostenfrei.

Er ist von keinen Voraussetzungen abhängig, braucht nicht begründet zu werden und gilt bis zu einer gegenteiligen Erklärung gegenüber der Meldebehörde unbefristet.

Der **Antrag auf Eintragung einer Übermittlungssperre** ist auf der Homepage der Stadt Wülfrath als Download verfügbar.

Wülfrath, den 17.02.2021

Der Bürgermeister
Im Auftrag



Angelika Reimer